

Düsseldorfer Tabelle (gültig ab dem 01.01.2013)

Eine rechtliche Beratung kann durch die Wiedergabe der Tabelle nicht ersetzt werden.

Die Tabelle ist eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Ermittlung des für minderjährige Kinder zu zahlenden Unterhalts. Sie gibt auch den Bedarf volljähriger Kinder, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, an.

Die konkreten Unterhaltsberechnungen erfordern eine genaue Prüfung der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls. Das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten ist häufig nicht sein anrechenbares Nettoeinkommen!

DIE NACH DER DÜSSELDORFER TABELLE 2013 ZU ZAHLENDEN UNTERHALTSBETRÄGE ENTSPRECHEN DEN BETRÄGEN DER TABELLE 2011. IM MANGELFALL ABER ERGIBT SICH EINE VERBESSERUNG DER UNTERHALTSVERPFLICHTETEN. DIESEN VERBLEIBT ETWAS MEHR ZUM LEBEN; WEIL DIE SELBSTBEHALTSÄTZE ANGEHOBEN WURDEN.

	anrechenbares Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in EUR							
1	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2	1.501 – 1.900	333	383	448	513	105	1050
3	1.901 – 2.300	349	401	469	537	110	1150
4	2.301 – 2.700	365	419	490	562	115	1250
5	2.701 – 3.100	381	437	512	586	120	1350
6	3.101 – 3.500	406	466	546	625	128	1450
7	3.501 – 3.900	432	496	580	664	136	1550
8	3.901 – 4.300	457	525	614	703	144	1650
9	4.301 – 4.700	482	554	648	742	152	1750
10	4.701 – 5.100	508	583	682	781	160	1850
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					